

hott sein neuester Biograph Clementi nach Abschluß seiner Studien die Erlaubniß des cultus ab immemorabili zu erlangen (G. Clementi, Un Savonarola del secolo XIV, il b. Venturino da Bergamo, Roma 1898; vgl. Anal. Boll. XVII [1898], 488 und Röm. Quartalsschrift XIII [1899], 66). Eine Biographie Venturino's, verfaßt von J. A. Flaminio, findet sich bei Leand. Alberti, De viris illustr. Ord. Praedicat., Bononiae 1517, 288 sqq. (Vgl. noch Krumm, Geschichte der Stadt Rom II, Berlin 1867, 822 f.) [Helmsing O. S. B.]

Benustianer, s. Paternianer.

Veränderung der Beneficien und Kirchenämter, s. Beneficium II, 365 f. und Kirchenamt VII, 519 ff.

Benzi, Cajetan Felix, O. Theat., vieljähriger theologischer Schriftsteller, war um 1648 in Nizza geboren, trat schon in früher Jugend in den Theatinerorden und legte am 6. Januar 1664 in Venedig die Profess ab. Hierauf widmete er sich mit großem Eifer dem Studium der Philosophie und Theologie und wurde Rector in den Theatinerklöstern zu Bologna, Rom und in München. Ueber 30 Jahre brachte er in Deutschland zu, hochgeachtet von seinen Ordensgenossen, die ihn auf dem Generalcapitel 1689 zum Visitor der bairischen Theatinerhäuser wählten, und nicht minder geschätzt vom kurbayrischen Hofe. Als er 1718 in sein Vaterland zurückkehrte, traf ihn zu Bressan ein Schlaganfall, dem er am 19. September in einem Alter von ungefähr 65 Jahren erlag. Von seinen Schriften seien hier folgende erwähnt: Pantheon argutae eloquentiae, Messanae 1670, vermehrt Augustae et Francofurti 1684, 2 tom. (ein überwiegend homiletisches Werk); Philosophia universa speculativa peripatetica, Monachii 1684—1689, 4 tom.; Theologia speculativa universa dogmatica et moralis, Monachii 1700, 8 tom.; Jeris canonici universi commentarius (Erklärung der päpstlichen Decretalen des Corpus jur. can. mit Berücksichtigung des neuern Rechts, namentlich der Beschlüsse des Tridentinums), Monach. 1703—1708, 5 tom. (entsprechend den Büchern der Decretalen); De humanis affectibus, Monach. 1710, 3 voll.; Theologia polemica seu Vindiciae ecclesiae catholico-Romanae contra Judaeos, schismaticos, haereticos, atheos etc., Aug. Vindel. 1719, 3 tom. nach Benati's Tode von seinem Ordensgenossen Joseph Cajetan Rhuen herausgegeben. (Vgl. Verzoni, I scrittori de' Cherici regol. detti Teatini II, Roma 1780, 462 agg.; Hurter, Romanel. lit. II, 2. ed., 657 sq.; J. Roegel, Gesch. der St. Cajetanskirche und der Theatiner in München, Münch. 1900, 115, 134, 185.) [Zed.]

Verbleß, Ferdinand, S. J., s. China III, 135 f.

Verstraßen als Ehehinderniß, s. Ehehindernisse IV, 204 f.

Verbrechen und Vergehen, geistliche, unterscheiden sich nach dem Sprachgebrauch in der Weise von einander, daß letzteres Wort (lat. delictum) die allgemeine Bezeichnung für jede Uebertretung eines Gesetzes ist, während ersteres (crimen) ein schweres, mit einer entsprechend schweren Strafe bedrohtes Unrecht bezeichnet (Crimen est peccatum grave, accusatione et damnatione dignissimum; c. 1, Dist. LXXXI). Als crimina sind im Corpus juris (I. c.) beispielsweise homicidium, adulterium etc. angeführt. Aus den beschränkenden zusätzlichen Bestimmungen und aus den angeführten Beispielen ergibt sich, daß die Verbrechen unter dem allgemeinen Gattungsbegriff „schwere Sünde“ als solche Rechtsverletzungen zu denken sind, welche das Gesetz für strafbar und der gerichtlichen Verfolgung durch Anklage unterworfen oder für criminell strafbar erklärt (vgl. München, Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht II, 2. [Titel-] Aufl., Köln und Neuß 1874, 20 f. und d. Art. Delict). Das Verbrechen als Sünde gehört, wie jede Sünde, einerseits vor das forum internum der Kirche und andererseits als eine durch das kirchliche Recht mit zeitlicher Strafe bedrohte Sünde vor deren forum externum. — Im Allgemeinen kann man die mit zeitlicher Strafe bedrohten Handlungen einteilen in solche, welche gegen das Kirchengesetz allein (delicta ecclesiastica), in solche, welche gegen das bürgerliche Gesetz allein (delicta civilia), und in solche, welche gegen die kirchliche und staatliche Ordnung zugleich (delicta mixta) verstoßen; darnach fällt dann das Vergehen entweder unter das kirchliche bezw. bürgerliche Strafgesetz oder unter beide zugleich. Als delicta communia bezeichnet man die verbotenen Handlungen, welche sowohl an Clerikern wie an Laien strafbar sind, während die Standes- und Amtsvergehen der Cleriker „Disciplinarvergehen“ (excessus) genannt werden. Seit dem 16. Jahrhundert sieht sich die Kirche durch die weltliche Gesetzgebung auf die Bestrafung der rein kirchlichen Vergehen der Laien und auf die der Disciplinarvergehen der Cleriker eingeschränkt; die delicta mixta gehören jetzt vor den weltlichen Richter. Doch bleibt der Kirche das von ihrem Wesen unzertrennliche Recht gewahrt, Verbrechen gegen die Religion, Moral und kirchliche Zucht, obgleich sie von dem weltlichen Gerichte bestraft werden, auch ihrerseits mit kirchlichen Strafen zu ahnden.

Die Decretalen behandeln im fünften Buche die Delicta, wenn auch nicht vollständig, im Einzelnen. Die Reihenfolge geht zum Teil nach der Ordnung des Decaloges. Die Kirche belegt die Delicta mit Censuren (poenae medicinales) oder mit Vindicativstrafen (vgl. die Art. Censuren und Strafgewalt XI, 862 f.). Die Strafe kann mit Begehung des Delictes ipso facto eintreten (poena latae sententiae) oder erst durch richterlichen Spruch nach vorausgegangener Untersuchung